

V E R E I N B A R U N G

Zwischen

der Gemeinde Wetzikon

und

der Gemeinde Seegräben

betreffend

Wasserabgabe der Wasserversorgung Wetzikon
an die Wasserbezüger der Gemeinde Seegräben

1. Die Wasserabgabe an die Wasserbezüger der Gemeinde Seegräben erfolgt wie bis anhin durch die Wasserversorgung der Gemeinde Wetzikon (WVW) gemäss dem jeweils gültigen Reglement der WVW über die Wasserabgabe.
2. Die Wasserbezüger von Seegräben haben die gleichen Rechte und Pflichten, wie die Bezüger der Gemeinde Wetzikon.
Neuanschlüsse oder wesentliche Erhöhungen der bisherigen Bezugsmenge in Seegräben haben im Einvernehmen mit den Gemeindegewerken Wetzikon (Wasserversorgung) zu erfolgen.
3. Das Leitungsnetz im Gebiet der Gemeinde Seegräben ist Eigentum der WVW. Für die Erstellung, den Unterhalt und die Erneuerung des Hauptleitungsnetzes und der Hauszuleitungen in der Gemeinde Seegräben gelten die Bestimmungen des Reglementes der WVW in gleicher Weise für Leitungen in der Gemeinde Wetzikon.
4. Die Kosten für das gesamte Feuerlöschwesen in der Gemeinde Seegräben gehen zu Lasten der Gemeinde Seegräben.
5. Allfällig erforderliche Kapitalvorschüsse an die WVW erfolgen durch die beiden Gemeinden im Verhältnis des maximalen Tagesbezuges zu den gleichen Verzinsungs- und Amortisationsbedingungen für beide Gemeinden.

Der maximale Tagesbezug wird aus dem Mittel der Summe des bei den Abonnenten festgestellten Verbrauches während des Quartals mit dem Höchstverbrauch, multipliziert mit 1,7, ermittelt.

Diese Regelung gilt rückwirkend auch für die erste Etappe der Gruppenwasserversorgung Zürcher Oberland.

6. Betriebsüberschüsse werden in erster Linie zur Tilgung und Reservebildung verwendet.

Darüber hinaus gehende Betriebsüberschüsse und auch Defizite werden auf die beiden Gemeinden im Verhältnis der aus ihren Gebieten entrichteten gesamten Gebühren für den Wasserbezug aufgeteilt.

7. Der Gemeinderat Wetzikon räumt der Gemeinde Seegräben für die Geschäfte der Wasserversorgung das Recht ein, sich an den Sitzungen der Werkkommission Wetzikon durch ein vom Gemeinderat Seegräben zu bezeichnendes Mitglied mit beratender Stimme vertreten zu lassen.
8. Diese Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch die zuständigen Behörden der Gemeinden Wetzikon und Seegräben in Kraft. Mit gleichem Datum wird der Vertrag vom 10./12. Dezember 1899 ausser Kraft gesetzt.
9. Streitigkeiten und Ansprüche aus dieser Vereinbarung sind auf dem Verwaltungswege auszutragen.
10. Diese Vereinbarung wird erstmals fest auf 10 Jahre abgeschlossen und verlängert sich jeweils stillschweigend um weitere 5 Jahre, sofern sie nicht auf Jahresende des letzten Vertragsjahres auf 5 Jahre gekündigt wird.
11. Diese Vereinbarung wird 10-fach ausgefertigt zuhanden der Parteien laut untenstehendem Verteiler. Sie ersetzt den vervielfältigten Entwurf vom 28.4.1966 (Seite 2 unten).

Wetzikon, den 25. Mai 1966

Namens des Gemeinderates Wetzikon:
Der Präsident: Der Schreiber:

[Signature]
L' Eplattenier

[Signature]
Rüegg

Seegräben, den 4. Mai 1966

Namens des Gemeinderates Seegräben:
Der Präsident: Der Schreiber:

[Signature]
Schöni

[Signature]
Fiechter

Vorliegende Vereinbarung ist an der Gemeindeversammlung der Gemeinde Seegräben vom 25. Juni 1966 genehmigt worden.

Seegräben, den 25. Juni 1966

Namens der Gemeindeversammlung Seegräben:
Der Präsident: Der Schreiber:

[Signature]
Schöni

[Signature]
Fiechter

Diese Vereinbarung geht an:

Gemeinde Seegräben 3 Exemplare	erhalten 15.7.66	via H. Baudirektion
Gemeinde Wetzikon Archiv 2 Exemplare	18.7.66	gegen Quittung
Wasserversorgung Archiv 2 Exemplare		
Reserve 3 Exemplare	davon 1 EX. an Widener, Werkkommission transportiert	

Als Abschrift an: Kant. Dir. des Innern Abt. Geb. Versicherung 1 Exemplar 18.7.
Kant. Baudirektion Abt. Wasserbau- u. Wasserrecht Zürich 1 Exemplar 18.7.
Reserve 3 Exemplare